



FINBRIDGE

based on competence and commitment

MREL

Minimum Requirements
for Own Funds and
Eligible Liabilities



Einleitung

In Reaktion auf die im Zuge der Finanzkrise von 2007/2008 europaweit als notwendig erachteten staatlichen Finanzhilfen für Banken und andere Finanzinstitute wurde in der Europäischen Union (EU) die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (BRRD, Richtlinie 2014/59/EU) entwickelt und verabschiedet. Hierdurch soll ein regulatorisches Rahmenwerk geschaffen werden, welches die Wahrscheinlichkeit für einen erneuten Bedarf an staatlichen Unterstützungsleistungen im Finanzsektor für die Zukunft reduziert.

In Art. 45 Abs. 1 der BRRD werden dabei neue Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) formuliert. Diese legen die regulatorische Basis für eine Mindestquote an Eigenmitteln und sog. MREL-fähigen Verbindlichkeiten, die zukünftig durch alle in der EU niedergelassenen und im Anwendungsgebiet der BRRD befindlichen Institute für einen möglichen Abwicklungsfall einbehalten werden müssen.

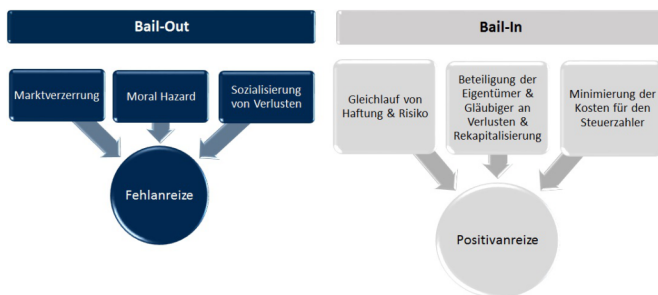


Abbildung 1: Positivanreize des Bail-In Instruments

Die damit verbundene Einführung des Bail-In-Instrumentes soll es zukünftig auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ermöglichen, dass Eigentümer und Gläubiger bei der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung des betroffenen Finanzinstituts herangezogen werden. Diese Maßnahme soll zukünftig Anreize für Institute reduzieren, übermäßige Risiken in der Gewissheit staatlicher Stützungsmaßnahmen im Ernstfall auf Kosten der Steuerzahler einzugehen. Eigentümer und Fremdkapitalgeber können entsprechend der gültigen Gläubigerhierarchie zur Verlustabsorption herangezogen werden. Die Verlustabsorption erfolgt

durch die Abschreibung von Kapitalbestandteilen, bzw. durch die Umwandlung dieser in Eigenkapital. Im Sinne der Finanzstabilität soll im Abwicklungsverfahren der Erhalt der kritischen Funktionen des Instituts sichergestellt werden. In Deutschland ist für kleinere Institute davon auszugehen, dass die Abwicklungsbehörde ein reguläres Insolvenzverfahren der Abwicklung vorzieht.

Die Übernahme der MREL-Anforderungen aus der BRRD musste für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend zum 01.01.2015 in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland erfolgte die Übernahme durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (2014/59/EU). Die verpflichtende Anwendung des Bail-In Instrumentes im Sanierungs- bzw. Abwicklungsfall ist seit dem 01.01.2016 rechtswirksam. Aufgrund der Heterogenität der MREL-Institute wird die zu erfüllende MREL-Quote von den auf nationaler Ebene eingesetzten Abwicklungsregimen in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Bankenaufsicht für jedes Institut individuell festgesetzt.

Datengrundlage

Als Berechnungsgrundlage der MREL-Anforderungen dient die Gesamtmenge aller verfügbaren Eigenmittel und anrechenbaren Verbindlichkeiten. Dabei wird das Verlustabsorptionskapital ins Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt (Abbildung 2). Die verwendete Eigenmitteldefinition entspricht dabei den Kriterien in der CRR/CRD IV. Die explizite Definition der Gesamtverbindlichkeiten erfolgt über die nationalen Abwicklungsregime. Dies hat zur Folge, dass eine internationale Harmonisierung deutlich erschwert wird. Des Weiteren hat die EBA in ihrem „Final Report on MREL“ (FRM) angemerkt, dass die verwendete Datengrundlage nicht sensitiv auf Veränderungen bezüglich der Risikogewichte innerhalb einer MREL-Periode ist, was dazu führen kann, dass die für die Verlustabsorption und Rekapitalisierung benötigte Kapitalanforderung nicht über die MREL-Quote gedeckt ist. Die deutliche Empfehlung der EBA lautet daher, die Datengrundlage der MREL-Quote von Gesamtverbindlichkeiten (Total Liabilities and Own Funds,

TLOF) auf Risiko gewichtete Aktiva (RWA) in Kombination mit der Leverage Ratio als backstop-Anforderung umzustellen. Dies bedeutet eine Angleichung an die für G-SIBs geltende Total Loss Absorbing Capacity (TLAC).

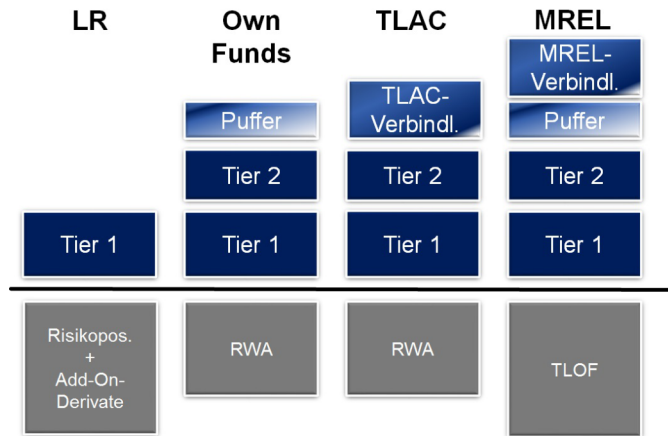


Abbildung 2: Datengrundlage der MREL-Quote: Eine exakte Angabe der Größenverhältnisse des Nenners der MREL-Quote zu den Vergleichs-Quoten ist derzeit noch nicht möglich, da die zugrunde liegenden Wertansätze abweichen können und für MREL noch nicht final definiert sind

Ebenso empfiehlt die EBA im FRM, eine Doppelverwendung des harten Kernkapitals auszuschließen und folglich die Kapitalpufferanforderungen gem. CRR zusätzlich zu MREL zu berücksichtigen.

MREL-Quote

Die MREL-Quote soll sicherstellen, dass im Fall einer Abwicklung ausreichend Kapital zur Verlustdeckung und zur Rekapitalisierung des Folgeinstituts zur Verfügung steht.

Zusätzlich zu dem Basement-Anteil, welcher sich aus Anteilen zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung zusammensetzt, können Anpassungen an der MREL-Quote über die Adjustments vorgenommen werden. Die Höhe des Verlustabsorptionsbetrags richtet sich nach der Mindesteigenkapitalanforderung, da diese wie auch der Verlustabsorptionsbetrag zur Abdeckung von Verlusten im laufenden Geschäftsbetrieb angesetzt wird. Hinzuzurechnen sind ein durch die

Aufsichtsbehörde festzulegender institutspezifischer Aufschlag sowie die Kapitalpufferanforderungen.

In begründeten Fällen ist es der Abwicklungsbehörde möglich einen von den Mindestkapitalanforderungen abweichenden Verlustabsorptionsbetrag festzulegen. Zur Sicherstellung der regulatorischen Kapitalanforderungen, zur Fortführung aller für die Finanzstabilität bedeutenden Funktionen, sowie zur Wiederherstellung des Marktvertrauens in das Institute nach Verlustabsorption ist der Rekapitalisierungsanteil in ausreichender Höhe festzulegen.

In Abhängigkeit von der gewählten Abwicklungsstrategie kann sich somit theoretisch für den Basement-Anteil eine Anforderung in doppelter Höhe der CRR-Eigenmittelanforderungen ergeben.

Ist für ein Institut laut Abwicklungsplan jedoch eine reguläre Insolvenz vorgesehen, so ist der Verlustabsorptionsbetrag lediglich in Höhe der Mindestkapitalanforderungen festzusetzen.

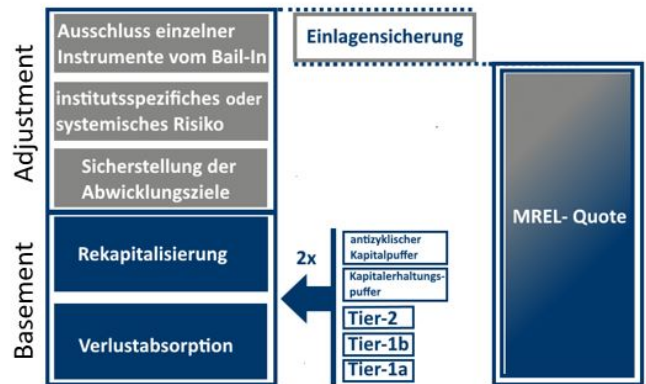


Abbildung 3: Zusammensetzung der MREL-Quote aus Basement- und Adjustment-Anteil

Der Adjustmentanteil beinhaltet die folgenden Komponenten:

- Aufschlag zur Sicherstellung der Abwicklung entsprechend den Abwicklungszielen
- Puffer für institutsspezifisches und systemisches Risiko

- Anpassung für den möglichen Ausfall anrechenbarer Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall
- Beitrag aus dem Einlagensicherungsfonds

Die EBA Regulatory Technical Standards (EBA/RTS/2015/05) definieren in den Art. 3-5, unter welchen Bedingungen mit einer Erhöhung des Basement-Betrages zu rechnen ist. Neben von einem Bail-In ausgenommenen Verbindlichkeiten können auch das verwendete Geschäftsmodell, das Risikoprofil oder die Systemrelevanz des betroffenen Instituts die Abwicklungsbehörde zu einer Erhöhung der MREL-Quote veranlassen. Wird im Abwicklungsfall für einzelne Instrumente auf die Einlagensicherung zurückgegriffen, so ist dies laut RTS Art. 6 ein Beweggrund für die Herabsetzung der MREL-Quote. In welchem Verhältnis die Quote über Eigenmittel und Fremdkapital zu erfüllen ist, wird nicht festgelegt.

Anerkennungskriterien

MREL-Verbindlichkeiten müssen im Fall einer Abwicklung rechtssicher, effektiv und zuverlässig zur Verfügung stehen. Die Qualität der anrechenbaren Verbindlichkeiten ist von höchster Priorität, um Ansteckungseffekte und Bank Runs zu vermeiden. Anrechenbar sind lediglich Verbindlichkeiten, die den in Art. 45 Abs. 4 der BRRD definierten Anforderungen genügen:

- Das Instrument wurde aufgelegt und in voller Höhe eingezahlt¹
- Die Verbindlichkeit besteht weder gegenüber dem Institut selbst, noch ist sie von ihm abgesichert oder garantiert
- Der Erwerb der Instrumente wurde weder direkt noch indirekt vom Institut finanziert.
- Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr
- Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus einem Derivat

- Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, für die im Einklang mit Artikel 108 [BRRD] eine Vorzugsstellung in der nationalen Insolvenzrangfolge besteht

Ziel der Anerkennungskriterien ist es neben Qualitätssicherung eine Vergleichbarkeit der MREL-Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Rangfolge

Die Rangfolge, in welcher Verbindlichkeiten im Falle einer Abwicklung zum Bail-In herangezogen werden können, entspricht der Insolvenzrangfolge. Da die MREL-Definition keine generelle Nachrangigkeit fordert, gilt das No-Creditor-Worse-Off-Prinzip (NCWO) mit der Intention, dass Gläubiger bei Abwicklung untereinander nicht schlechter gestellt werden dürfen als dies bei einer geordneten Insolvenz der Fall wäre.



Abbildung 4: Insolvenzrangfolge anrechenbarer Verbindlichkeiten

Instrumente in einer Insolvenzklasse sind laut Pari-Passu-Prinzip gleichrangig zum Bail-In heranzuziehen. Seit dem 01.01.2017 gilt nach §46f Abs. 5-7 KWG eine geänderte Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten innerhalb der Insolvenzklassen. Diese Änderung der Insolvenzrangfolge stellt sicher, dass Bail-In geeignete Instrumente ohne Verletzung

¹Beispielsweise eine Einlage, deren Zahlungsvorgänge bereits vollständig abgeschlossen sind.

des NCWO-Prinzips zum Bail-In herangezogen werden können, während weniger gut geeignete Instrumente derselben Insolvenzklasse nachrangig berücksichtigt werden. Diese Anpassung soll die zuverlässige Anwendbarkeit sehr geeigneter Bail-In Instrumente sichern. Sie gilt rückwirkend auch für bereits emittierte Instrumente und ist somit ein Eingriff in bestehende Gläubigerrechte.

Regulatorischer Ausblick

Die MREL-Verordnung ist zum Anfang des Jahres 2016 in Kraft getreten, jedoch liegen bisher noch keine finalen MREL-Quoten für die einzelnen Institute vor. Das Single Resolution Board (SRB) hat in einem ersten Schritt im Jahr 2016 Indikator-Quoten auf Gruppenebene festgelegt. Im Verlauf des Jahres 2017 sollen aus den Indikator-Quoten zunächst verbindliche Quoten für wesentliche Institute auf Gruppenebene resultieren. Ende 2017/Anfang 2018 sieht der weitere Zeitplan die Einführung der MREL-Quote auf Institutsebene für Banken vor, die der BRRD unterliegen. Die Umsetzungsfrist der Quote wird institutsspezifisch festgelegt, wobei derzeit von maximalen Fristen bis 2020 auszugehen ist. Der durch die EBA im Dezember 2016 veröffentlichte FRM zeigt auf, dass viele Detailfragen noch nicht abschließend

beantwortet sind und mit weiteren Anpassungen am MREL Regelwerk zu rechnen ist. Die wesentlichsten Anpassungsvorschläge der EBA in ihrem FRM lauten:

- Anpassung der Bezugsgröße der MREL-Quote von TOLF auf RWA
- Stacking-Order-Ansatz zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Kapitalpuffer
- Festlegung einer engen Zusammenarbeit der Aufsichten hinsichtlich MREL und MDA (ausschüttungsfähiger Höchstbetrag)
- Erhöhung der Handlungsbefugnisse der Abwicklungsbehörden bei MREL-Verletzungen
- Restlaufzeiten-Management (Kontrolle und evtl. Monitoring)
- Internationale Harmonisierung der Nachrangigkeitskriterien
- Verpflichtende Offenlegung und Reporting bezüglich Niveau und Zusammensetzung der MREL-Verbindlichkeiten an die Abwicklungsbehörde mittels ITS

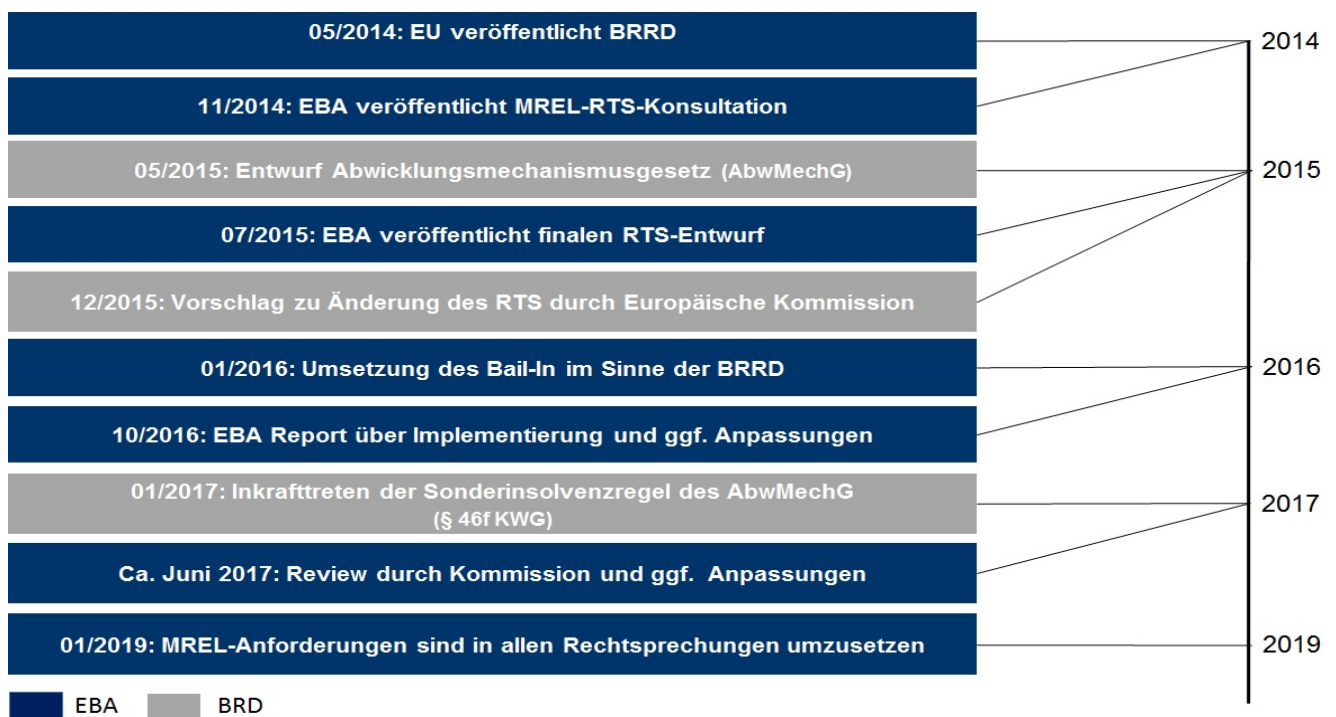


Abbildung 5: Timeline MREL

Beratungsleistungen

Finbridge bietet Ihnen spezialisierte Beratungsdienstleistungen für die Umsetzung von MREL in Ihrem Institut an.

Diese umfassen die kurzfristige Analyse Ihrer Datenbestände und relevanten Quellsysteme, um die durch die Aufsichtsorgane geforderten Daten zu anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zu identifizieren sowie ausführliche Analysen der für die Gesamtbanksteuerung relevanten Schnittstellen (insb. zum Meldewesen) und der Auswirkungen auf die Steuerung des Kreditrisikos. Diese Analyseergebnisse bilden eine Säule einer zu konzipierenden glaubwürdigen Abwicklungsplanung und werden im Rahmen von ad-hoc Anfragen durch das SRB zuletzt verstärkt bei unseren Kunden angefordert.

Finbridge unterstützt Sie des Weiteren in der Konzeption der Meldung, der Konkretisierung von Datenanforderungen und begleitet Sie im Test und bei der Erstellung der ersten Meldungen.

Finbridge verfügt über zahlreiche qualifizierte und umsetzungsorientierte Berater im Umfeld von Umsetzungs- und Migrationsprojekten in den Bereichen Meldewesen, Accounting, Controlling, Financial Engineering und Risiko Management. Darüber hinaus bieten wir Projektmanagement Expertise und verfügen über Applikationen zur Durchführung von Proberechnungen und Szenarioanalysen.

Kommen Sie gerne auf uns zu! Unsere Experten besprechen gerne mit Ihnen mögliche Unterstützungsoptionen.

Über Finbridge

Für Sie schlagen wir Brücken: Von der komplexen Fragestellung zur erfolgreichen Lösung!

Finbridge ist ein spezialisiertes Beratungsunternehmen im Bereich Financial Services.

Finbridge unterstützt Banken und weitere Finanzdienstleister bei der Gestaltung und erfolgreichen Umsetzung ihres Veränderungsprozesses aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen, neuer innovativer Finanzprodukte oder Anpassungen an ein neues Geschäftsmodell.

Finbridge zeichnet sich aus durch ein hohes Maß an Senior Beratern mit

- langjähriger Projekterfahrung bei anderen Instituten

- ehemaligen Bankmitarbeitern, die die Themenkomplexe erfolgreich umgesetzt und verantwortet haben

- ehemaligen Bundesbankprüfern der Deutschen Bundesbank.

Die Bereitstellung von Ressourcen, die Themen in unterschiedlichen Banken schon selbst verantwortet haben, ermöglicht es Finbridge zusammen mit den Kunden Best Practice Lösungen zu entwickeln, welche gesamtbankweit zur internen ökonomischen Steuerung dienen, aber auch den regulatorischen Anforderungen genügen.

Kontakt



Matthias Knape
Associate Manager
Business Consulting
Mobil: +49 151 5806 2815
Telefon: +49 6172 499770
matthias.knape@finbridge.de

Finbridge GmbH & Co. KG
Louisenstraße 100
61348 Bad Homburg
www.finbridge.de
